

Stellungnahme

„In erster Linie junge Menschen“

Das Recht auf individuelle Förderung und passende Hilfen für junge Geflüchtete sicherstellen

Stellungnahme zu dem Vorschlag mehrerer Bundesländer, das Jugendwohnen gem. § 13 Absatz 3 SGB VIII neu zu regeln und minderjährige unbegleitete Geflüchtete (allein) durch die Jugendsozialarbeit zu fördern

Mit Beschluss vom 28./29.10.2016 bitten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder „die Bundesregierung im Dialog mit den Ländern, rechtliche Regelungen für die Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart ‚Jugendwohnen‘ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden.“ In einer Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt wird dies im Hinblick auf Leistungsvereinbarungen weiter ausgeführt sowie festgehalten, dass alle Hilfen grundsätzlich mit 18 Jahren enden sollen.¹

Kurz und bündig

Zentrale Aussage: Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (und dazu zählt auch das Jugendwohnen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII) leistet notwendige Beiträge zur Integration junger Geflüchteter – aber sie ist kein Ersatz für erzieherische Hilfen.

Was wollen wir mit diesem Papier erreichen: Jugendsozialarbeit hat die Aufgabe, junge Menschen mit Förderbedarf – hierzu gehören zum Teil auch junge Geflüchtete – auf ihrem Weg in die Gesellschaft und in eine Ausbildung oder Beschäftigung umfassend zu unterstützen. Das Jugendwohnen stellt jungen Menschen während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung Wohnraum mit sozialpädagogischer Begleitung zur Verfügung. Hier steht der erzieherische Bedarf des jungen Menschen nicht im Vordergrund.

Ausgangssituation

Zur Vermeidung von Gefährdungen und zur Sicherung des Kindeswohls genießen (unbegleitete und begleitete) minderjährige Geflüchtete per se das Recht auf Schutz und auf Förderung durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII). Im Zuge der Debatten zur Aufnahme und Umverteilung der vielen unbegleitete-

¹ Siehe dazu im Wortlaut Dokumente und weitere Informationen zum Jugendwohnen unter www.jugendsozialarbeit.de/jugendwohnen, dort finden Sie unser Positionspapier „Geflüchteten jungen Menschen Teilhabe, Bildung und Ausbildung ermöglichen“.



ten minderjährigen Geflüchteten wurden die Regelungen und Verfahren für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bereits im November 2015 gesetzlich neu geregelt.² Aufgrund des starken Zuzugs von Geflüchteten waren die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe vor die große Aufgabe gestellt, zeitnah und im notwendigen Umfang Clearingverfahren durchzuführen und viele neue Plätze und Gruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete einzurichten. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden im Rahmen der Inobhutnahme aufgenommen und in der Regel in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe betreut. Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII mit ihren Angeboten und hier besonders auch die Möglichkeit des Jugendwohnens nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (sowohl für junge Erwachsene als auch) für minderjährige unbegleitete und begleitete Geflüchtete waren dabei zunächst kaum im Blick.

Die Länder und Kommunen versuchen nun aus Kostengründen, für unbegleitete minderjährige Geflüchtete das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit anstelle einer Unterbringung in Einrichtungen der Erziehungshilfen zu bewilligen, und fordern den Bund auf, entsprechende Regelungen zu ermöglichen. Dieses Vorgehen lehnen wir ab.

Jugendwohnen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII: Bundesweite Grundlagen, Auftrag und Praxis

Damit junge Geflüchtete Teilhabe-, Bildungs- und Ausbildungschancen tatsächlich wahrnehmen können, müssen ihnen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und auch der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII umfassend zur Verfügung stehen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist herausgefordert, mit den Trägern der freien Jugendhilfe vor Ort die Angebote entsprechend zu öffnen und passende Zugänge und Fördermöglichkeiten zu schaffen.

Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist das Jugendwohnen im § 13 Absatz 3 des SGB VIII als Angebot der Jugendsozialarbeit rechtlich verankert und definiert: „Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden (...)“. Das Jugendwohnen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII „ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die ausbildungs- und arbeitsmarktbedingt sowie aus sonstigen Mobilitätsgründen ihre Familie verlassen und an einem entfernten Ort ihre Berufsausbildung oder ihre (Berufs-) Schule und ihren Alltag gestalten müssen. Es bietet jungen Menschen bezahlbaren Wohnraum (in der Regel in der Gruppe mit Gleichaltrigen) mit Voll- oder selten Teilverpflegung sowie sozialpädagogische Begleitung im notwendigen

² Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015, Teil I Nr. 42, Bonn am 30. Oktober 2015, S. 1802). Es ist nach einem sog. „beschleunigten Gesetzgebungsverfahren“ bereits am 01.11.2015 parallel zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten.



Umfang. Die konstitutive sozialpädagogische Begleitung im Jugendwohnen ermöglicht es Minderjährigen, außerhalb des Elternhauses zu wohnen. Es dient der Unterstützung junger Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf (...)³.

Das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit ist damit ein Angebot an alle jungen Menschen, die sich in Schule, Ausbildung/(Berufs-)Bildung oder sogar schon im Beruf befinden und die auf Wohnraum angewiesen sind. Es steht nicht der erzieherische Bedarf im Vordergrund, sondern „die Inanspruchnahme von Wohnungsangeboten mit sozialpädagogischer Begleitung“⁴. Laut aktueller Einrichtungsstatistik der Jugendhilfe werden als Jugendwohneinrichtungen nach § 13 Absatz 3 SGB VIII derzeit bundesweit 265 Einrichtungen geführt, in denen 1.906 Personen (mit unterschiedlichem Umfang) im Rahmen der Jugendhilfe tätig sind. 20.188 junge Menschen wurden 2014 im Rahmen von § 13 Absatz 3 SGB VIII betreut – gut 4.000 mehr als noch 2010 (vgl. Bundesamt für Statistik 2016).

Gleichzeitig hat sich das Jugendwohnen in den letzten Jahren weiter ausdifferenziert und gut kooperiert, um den veränderten Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden: Beispielsweise bietet mancherorts das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII i. V. mit § 13 Absatz 1 SGB VIII eine weitergehende Förderung an und zielt auf die soziale und berufliche Integration von jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf ab. Ebenso gibt es Beispiele dafür, dass darüber hinausgehende Bedarfe von Bewohner_innen im Jugendwohnen im Einzelfall von Trägern der Hilfen zur Erziehung vor Ort durch ergänzende Fachleistungsstunden abgedeckt werden müssen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Jugendwohnen in seinem Umfang und in seinem Auftrag, den Zielgruppen und den Arbeitsformen deutlich anders aufgestellt und ausgerichtet ist als die Hilfen zur Erziehung – dies zeigt sich auch in den Betreuungsschlüsseln, in den Kosten und in den Methoden.

Zum Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 28./29.10.2016 nehmen die sieben Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit wie folgt Stellung:

Seit vielen Jahren setzen sich die Verbände und Träger des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit dafür ein, dass in den Bundesländern Rahmenverträge für das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII verhandelt und abgeschlossen werden. Derartige Rahmenvereinbarungen existieren derzeit mit unterschiedlicher Ausgestaltung nur in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Wir empfehlen dringend, vergleichbare Rahmenvereinbarungen auch in den anderen Bundeslän-

³ <http://lagjsa-bayern.de/jugendsozialarbeit/jugendwohnen-jw/>

⁴ Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, (6. Aufl.) Baden Baden 2009, S. 165 (Klaus Schäfer).



dem abzuschließen. Gleichzeitig möchten wir deutlich herausstellen: Landesrahmenverträge dürfen keinesfalls besondere Regelungen für einzelne Zielgruppen vorsehen!

- ❖ Wir lehnen Rahmenverträge auf Landesebene ab, die zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für einzelne Zielgruppen – hier: für junge Flüchtlinge –, dienen und vor Ort verpflichtend umgesetzt werden müssen (wie sie von den sechs Bundesländern gefordert werden).
- ❖ Entscheidend für die Wahl der Unterstützungsart muss immer der jeweilige Hilfe- bzw. Förderbedarf des jungen Menschen sein. Der individuelle Unterstützungsbedarf wird durch eine angemessene sozialpädagogische Diagnostik ermittelt und ist daher zwingend unabhängig vom Status des/der Hilfeberechtigten. Dieser Klärungsprozess ist ein konstitutives Element im SGB VIII. Dieses geregelte und partizipative Verfahren (Clearingverfahren, Hilfe-/Förderplanverfahren) gilt es zu erhalten.
- ❖ Das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit steht allen jungen Menschen zur Verfügung, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden. Sie unterscheidet sich nach Art (und zumeist auch im Umfang) explizit von den in den §§ 27 ff. SGB VIII beschriebenen Leistungsarten, die auf der Grundlage von individuellen Rechtsansprüchen der Hilfen zur Erziehung gewährt werden. Dabei ist es – auch gemäß der UN-Kinderrechtskonvention – gänzlich unerheblich, zu welcher „Zielgruppe“ der/die Jugendliche (z. B. als unbegleitete_r minderjährige_r Geflüchtete_r) gehört.
- ❖ Unterschiedliche Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe – wie es die Hilfen zur Erziehung und das Jugendwohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sind – können sich aus den genannten Gründen nicht ersetzen, sondern sie ergänzen sich und stellen so das notwendige, vielfältige und bedarfsgerechte Leistungsspektrum zur Unterbringung und Begleitung in der Jugendhilfe dar.
- ❖ Das SGB VIII gliedert sich aus gutem Grund in unterschiedliche Leistungsbereiche, welche in ihrer Einheit und gegenseitigen Ergänzung den Gesamtkatalog eines kohärenten Kinder- und Jugendgesetzes bilden. Die individuellen Rechtsansprüche, die in den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt werden, müssen uneingeschränkt umgesetzt und dürfen nicht nach Kasenslage oder auf Nachfrage aufgeweicht werden. Vielmehr muss über verbindliche Klärungsverfahren eine Bedarfsgerechtigkeit hergestellt werden, die alle Leistungsarten in den Blick nimmt.
- ❖ Die Absicht der protokollerklärenden Länder, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren sollen, ist für uns unrechtmäßig und falsch. Alle aktuellen Debatten, etwa bezogen auf die sogenannten „Careleaver“ oder die Neufassung des § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige), aber auch eine Vielzahl von Untersuchungen und Stellungnahmen ver-



eint die Analyse und die Sorge, dass junge Volljährige mit besonderen Herausforderungen beim Übergang in das Erwachsenenleben große Probleme und großen Unterstützungsbedarf haben. Diese Unterstützungsbedarfe „nur“ den weiteren Hilfearten wie der Arbeitsförderung und dem Gesundheitswesen „zu überlassen“, entspricht in keiner Weise den Bedarfen und ignoriert die Erkenntnisse der Fachwelt.⁵

- ❖ Die Leistungen der Jugendsozialarbeit müssen – auch für junge Volljährige – verbindlicher finanziert, abgesichert und flächendeckend umgesetzt werden.

Trotz eindeutigen Bedarfs stellen wir fest, dass Leistungen der Jugendsozialarbeit – inklusive des Jugendwohnens – in vielen Kommunen zu wenig oder sogar gar nicht genutzt und umgesetzt werden, da sie nicht mit unmittelbarem, individuellem Rechtsanspruch versehen und – als vermeintliche freiwillige „Kann-Leistung“ – daher nicht im Blick bzw. Etat des öffentlichen Trägers und Teil der Jugendhilfeplanung sind. Jugendsozialarbeit und damit auch das Jugendwohnen sind aber Regelangebote der sozialen Infrastruktur und müssen als solche abgesichert und gefördert werden! Um den Leistungsbereich der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vor Ort zu stärken, sollten sich sowohl die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII als auch die Jugendhilfeausschüsse wieder regelmäßig mit dem Unterstützungsbedarf von jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf beschäftigen. Zudem könnte das Vorhalten von Angeboten des Jugendwohnens dadurch gestärkt werden, dass landesweite Rahmenverträge die Qualität der Angebote regeln.

Jugendsozialarbeit hat das Ziel, junge Menschen bis 27 Jahre – insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte – auf ihrem Weg zu einem selbstverantwortlichen Erwachsensein und zu voller gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich dafür ein, dass **alle** jungen Menschen die Hilfe und Beratung bekommen, die sie für ein gelingendes Aufwachsen und den Einstieg in den Beruf brauchen. Das gilt für diejenigen, die in Deutschland aufgewachsen sind, ebenso wie für zugewanderte junge Menschen, die nun neu in unser Bildungs- und Ausbildungssystem einmünden, sich integrieren und an unserer Gesellschaft teilhaben wollen.

Berlin, November 2016



Christiane Giersen

⁵ Viele junge Menschen scheitern an Übergängen zwischen verschiedenen Rechtskreisen, aber auch zwischen verschiedenen Hilfearten und Hilfesystemen. Neben der klaren Feststellung der je individuellen Bedarfslagen und der verbindlichen Erfüllung bedarfsgerechter Ansprüche müssen die Übergänge besser und verbindlicher gestaltet werden. Vgl. Mögling, T./Tillmann, F./Reißig, B.: Studie Entkoppelt vom System – Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen – Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland, Düsseldorf 2015.



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Fachlich verantwortliche Ansprechpartner_innen zu dieser Stellungnahme:

Katharina Lücke (Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit/Verband der Kolpinghäuser), E-Mail: luecke@kolpinghaeuser.de, Tel.: 0211-292413-11

Hans Steimle (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit), E-Mail: steimle@bagejsa.de, Tel.: 0711-16489-22

